Handelt es sich um einen Ortsarmen, so ist dem zahlenden Armenverbande von dem Antrage unter Angabe der Gründe, welche sein Verbleiben in Anstaltspflege geboten erscheinen lassen, mit dem Anheimgeben Kenntniß zu geben, die anderweitige Unterbringung des Gesuchstellers zu veranlassen.

XIII. Gebäulichkeit und Feuerpolizei.

§ 107.

Revision und Instandhaltung.

Der bauliche Zustand der Anstalt wird alljährlich im Monat Januar behufs Feststellung der für das kommende Etatsjahr nothwendigen Instandsetzungen, Aenderungen, oder Erweiterungen durch den für die Anstalt zuständigen Baubeamten in Gemeinschaft mit dem Direktor einer umfassenden Revision unterzogen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Anweisung betreffend die Beaufsichtigung der Provinzialanstalten in baulicher Hinsicht vom 26. April 1892 Anwendung.

§ 108.

Feuerordnung.

Zur Verhütung des Unglücks, welches eine Feuersbrunst für die Anstalt hervorrufen könnte, ist eine besondere Feuerordnung erlassen, welche die näheren Bestimmungen hierüber, die Vorkehrungen zur Sicherung der Wirksamkeit der Feuerlöscheinrichtungen, sowie die Verhaltungsmaßregeln beim Ausbruch eines Brandes enthält.

Anlage 19.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Weiterbewilligung eines jährlichen Zuschusses an den Verein zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts in Köln.

Durch Beschluß des 30. Provinziallandtages in der Plenarsitzung vom 19. Dezember 1884 war dem Vorstande des Vereins zur Beförderung des Taubstummenunterrichts in Köln ein jährlicher Zuschuß von 12000 Mark auf die Dauer von 12 Jahren bewilligt worden. Diese Bewilligung, deren Zahlung vom 1. April 1885 ab begonnen hat, erreicht somit mit dem Ablaufe des Etatsjahres 1896/97 ihr Ende.

Zwischenzeitlich war der Zuschuß auf Grund desfallsiger Verhandlungen mit dem Vorstande des Vereins auf 11000 Mark ermäßigt worden. Der Vorstand beantragt gegenwärtig,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihm zu den Unterhaltungskosten der von ihm in's Leben gerufenen Vereins-Taubstummenanstalt in Köln einen ferneren jährlichen Zuschuß von 6000 Mark zu bewilligen.

Die Bedingungen, unter denen dem Verein seither ein Unterhaltungszuschuß gewährt worden ist, würden auch fernerhin beibehalten werden müssen. Dieselben bestehen zunächst darin, daß der Provinzialverwaltung ein gewisses Aufsichtsrecht in Bezug auf die Unterrichtsertheilung eingeräumt wird, daß ferner die Schule in 7 Klassen mit wenigstens 10 Kindern unterhalten wird, die Unterrichtsertheilung nach einem bestimmten Lehrplan sowie die Klasseneintheilung nach Analogie der für die Provinzial-Taubstummenanstalten getroffenen Einrichtungen erfolgen, und endlich der Provinzialverwaltung das Recht zustehen soll, bis zur Erreichung der vorgesehenen Zahl Kinder in die einzelnen Klassen der Vereins-Taubstummenschule in Freistellen einzuweisen.

Zur Zeit werden in dieser Anstalt 73 Kinder unterrichtet, von welchen 48 Seitens der Provinzialverwaltung in Freistellen eingewiesen sind. Für diese 48 Kinder werden außer dem extraordinären Zuschusse an ordentlichen Pflegegeldern an die Anstalt bezahlt:

für 15 Kinder je 240 Mark und
„ 33 „ je 150 „

im Ganzen ca. 8500 Mark.

Rechnet man zu dieser Summe einen außerordentlichen Zuschuß von 6000 Mark, so werden die jährlichen Unterhaltungskosten für jedes Seitens der Provinzialverwaltung in die gedachte Taubstummenanstalt eingewiesene Kind sich auf rund 300 Mark stellen. Dieser Satz ist sehr gering gegenüber den Kosten, die für die Unterbringung und Unterhaltung der Kinder in den eigenen Provinzial-Taubstummenanstalten ausgegeben werden müssen.

Zudem kommt dabei in Betracht, daß der Provinzialverband bei dem Fortfall der gedachten Schule verpflichtet wäre, die gesammten Kinder derselben anderweit unterzubringen. Er würde hierzu nur durch den Neubau einer großen Provinzial-Taubstummenanstalt unter Aufwendung bedeutender Kosten im Stande sein.

Der Verein dagegen hat ein ziemlich bedeutendes Vermögen; er ist im Stande, die Unterhaltungskosten seiner Anstalt größtentheils aus eigenen Einnahmen zu bestreiten. Es liegt deshalb umsomehr im Interesse der Provinz, daß die Anstalt, wie seither, so auch ferner erhalten bleibt. Auf die Gesammtzahl der Kinder beträgt der Zuschuß aus Provinzialmitteln 73 : 14500 = rund 200 Mark für jedes Kind.

Was nun die Höhe des beantragten jährlichen Zuschusses von 6000 Mark betrifft, so ist anzuführen, daß nach dem mitgetheilten Etat der Taubstummenanstalt zu Köln für das Jahr 1896 sich die Gesammt-Einnahme auf 30400 Mark beläuft.

Dieser Einnahme steht eine Gesammt-Ausgabe von 37500 Mark gegenüber, so daß dem Verein vom Jahre 1897 ab ein jährliches Deficit in seinen Finanzverhältnissen von 7100 Mark erwachsen müßte, wenn ihm nicht der erbetene Zuschuß gewährt werden, oder er nicht angewiesen sein sollte, sein aus milden Stiftungen und sonstigen Zuwendungen angesammeltes Kapitalvermögen anzugreifen. Letzteres beziffert sich außer dem Werthe der Immobilien auf 442000 Mark.

Den höheren Fehlbetrag als 6000 Mark gedenkt der Vereinsvorstand aus laufenden Zuwendungen zu decken.

Der letztere Umstand läßt die Aussicht zu, daß das Vermögen des Vereins sich noch fernerhin vergrößern und letzterer im Stande sein wird, in absehbarer Zeit den gegenwärtig beantragten Zuschuß, wenn nicht ganz entbehren, so doch wesentlich verringern zu können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf